

Allgemeine Einkaufsbedingungen zur Verwendung gegenüber Unternehmen

der Ritz Maschinenbau GmbH, In der Breitwiese 4, D-76684 Östringen, T +49 7259 910 910, F +49 7259 910 919, E-Mail: info@ritz-maschinenbau.de, vertreten durch den Geschäftsführer David Seiler. Eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim, HRB 232707. Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 814 25 18 67.

§ 1 Geltung

(1) Alle Bestellungen der Ritz Maschinenbau GmbH (im Folgenden: Ritz) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, welche Ritz mit ihren Lieferanten oder sonstigen Auftragnehmern (nachfolgend auch „Verkäufer“ genannt) schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen an den Verkäufer, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(2) Geschäftsbedingungen des Verkäufers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn Ritz ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Ritz auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Bestellungen und Aufträge

(1) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen Ritz und dem Lieferanten ist der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages erfolgen schriftlich durch die Geschäftsführung oder von dieser besonders Bevollmächtigte. Mündliche Vereinbarungen oder Erklärungen anderer Personen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von der Geschäftsführung bestätigt werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

(2) Soweit die Angebote von Ritz nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, hält sich Ritz hieran eine Woche nach dem Datum des Angebots gebunden. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei Ritz.

(3) Ritz ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens acht Arbeitstagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern.

Für schriftlich mitgeteilte Änderungen von Produktspezifikationen durch Ritz wird der Lieferant die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, jedoch in jedem Fall innerhalb von drei Arbeitstagen nach Zugang der Mitteilung von Ritz, schriftlich anzeigen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung von Lieferverzögerungen oder/und Mehrkosten ausgeschlossen.

(4) Ritz ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn Ritz die bestellten Produkte im Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden kann. Dem Lieferanten wird Ritz in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungsangaben

RITZ Maschinenbau GmbH
In der Breitwiese 2 – 4
D-76684 Östringen-Odenheim

T +49 7259 910 910
F +49 7259 910 919
info@ritz-maschinenbau.de
www.ritz-maschinenbau.com

Geschäftsführung: David Seiler
HRB 232707
Amtsgericht Mannheim
Sitz der Gesellschaft: Östringen

Zertifiziert nach
DIN EN ISO 9001:2015
DIN EN ISO 14001:2015
DIN ISO 45001:2018

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

(2) Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung und Transport an die im Vertrag genannte Versandanschrift einschließlich Verpackung ein.

(3) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf das Verlangen von Ritz hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.

(4) Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, zahlen wir ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Für die Rechtzeitigkeit der von Ritz geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang ihres Überweisungsauftrages bei ihrer Bank.

(5) In sämtlichen an Ritz gerichteten Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikel-Nr., Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch Ritz verzögern, verlängern sich die in Absatz 4 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

§ 4 Lieferzeit und Lieferung, Gefahrübergang

(1) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Der Lieferant steht für die Beschaffung der Lieferungen und der dafür erforderlichen Zulieferungen und Leistungen auch ohne Verschulden uneingeschränkt ein (Übernahme des Beschaffungsrisikos).

(2) Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, Ritz unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

(4) Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages bestimmen, so kommt der Lieferant mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung durch Ritz bedarf.

(5) Im Falle des Lieferverzugs stehen Ritz uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu, einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadensersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

(6) Ritz ist berechtigt, bei Lieferverzögerungen nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Lieferverzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 %, maximal 5 %, des jeweiligen Auftragswerts zu verlangen. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugschaden anzurechnen.

(7) Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Ritz zu Teillieferungen nicht berechtigt.

(8) Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart worden ist, erst auf Ritz über, wenn die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.

§ 5 Eigentumssicherung

(1) An von Ritz abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behält sich Ritz das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf sie ohne ausdrückliche Zustimmung durch Ritz weder Dritten zugänglich machen, noch sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat diese Unterlagen auf Verlangen von Ritz vollständig zurückzugeben, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.

(2) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die Ritz dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und Ritz durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben im Eigentum der Ritz oder gehen in deren Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als Eigentum der Ritz kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur dieser Gegenstände tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird Ritz unverzüglich von allen nicht nur unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an Ritz herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit Ritz geschlossenen Verträge benötigt werden.

(3) Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von Ritz für die jeweiligen Produkte beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

§ 6 Gewährleistungsansprüche

(1) Bei Mängeln stehen Ritz uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Gewährleistungsfrist beträgt jedoch abweichend hiervon 36 Monate.

(2) Der Lieferant, der nicht lediglich Zwischenhändler ist, hat auch ohne Verschulden für Mängel seiner Lieferung einzustehen.

(3) Ritz stehen auch bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit das Recht auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz statt der (ganzen) Leistung zu.

(4) Qualitäts- und Quantitätsabweichungen sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn Ritz sie dem Lieferanten innerhalb von drei Arbeitstagen seit Eingang der Ware bei Ritz mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt.

(5) Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet Ritz nicht auf Gewährleistungsansprüche.

(6) Mit dem Zugang der schriftlichen Mängelanzeige von Ritz beim

Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, Ritz musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

§ 7 Freistellung von Haftung für Werbeaussagen

Der Lieferant stellt Ritz von allen Ansprüchen frei, die ein Kunde von Ritz aufgrund von Werbeaussagen des Lieferanten, des Herstellers im Sinne des § 4 Abs. 1 oder 2 ProdHaftG oder eines Gehilfen eines dieser Genannten geltend macht und welche ohne die Werbeaussage nicht oder nicht in dieser Höhe bestehen würden. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob die Werbeaussage vor oder nach Abschluss dieser Vereinbarung erfolgt.

§ 8 Produkthaftung

(1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, Ritz von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Ist Ritz verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung zu unterhalten, deren Deckungssumme mindestens dem Auftragswert entspricht. Der Lieferant wird Ritz auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.

§ 9 Schutzrechte

(1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

(2) Der Lieferant ist verpflichtet, Ritz von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen Ritz wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und Ritz alle notwendigen Aufwendungen im Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.

§ 10 Ersatzteile

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an Ritz gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren nach der Lieferung vorzuhalten.

(2) Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an Ritz gelieferten Produkte einzustellen, wird er Ritz dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen. Diese Entscheidung muss – vorbehaltlich des Absatzes 1 – mindestens zwölf Monate vor der Einstellung der Produktion liegen.

§ 11 Geheimhaltung

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen (mit Ausnahme von öffentlich zugänglichen Informationen) für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsabschluss geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Er wird sie nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen umgehend an Ritz zurückgeben.

(2) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch Ritz darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und für Ritz gefertigte Liefergegenstände nicht ausstellen.

(3) Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend diesem § 11 verpflichten.

§ 12 Kundenschutz

Sofern der Lieferant mit einem Kunden erstmals durch Vermittlung von Ritz in geschäftlichen Kontakt gekommen ist bzw. von diesem erfahren hat, gewährt der Lieferant gegenüber Ritz für diesen Kunden Kundenschutz. Der Lieferant wird auch nach Erledigung dieses Erstkontakts bzw. Erstauftrags mit diesem Kunden für die Dauer von zwei Jahren nicht unter Umgehung von Ritz in direkten geschäftlichen Kontakt treten.

§ 13 Abtretung

Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

§ 14 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Saarbrücken.

(2) Die zwischen Ritz und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

Hinweis:

Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass die Ritz GmbH Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten zu übermitteln.